

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/40467b5c-fdd3-359a-8a97-49d75c6ed9cd>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 36 BauGB - Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

(1) <sup>1</sup>Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den [§§ 31, 33 bis 35](#) wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. <sup>2</sup>Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in [§ 29 Absatz 1](#) bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen. <sup>3</sup>Richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach [§ 30 Absatz 1](#), stellen die Länder sicher, dass die Gemeinde rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens über Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung nach den [§§ 14 und 15](#) entscheiden kann. <sup>4</sup>In den Fällen des [§ 35 Absatz 2](#) und [4](#) kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung allgemein oder für bestimmte Fälle festlegen, dass die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den [§§ 31, 33, 34 und 35](#) ergebenden Gründen versagt werden. <sup>2</sup>Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden; dem Ersuchen gegenüber der Gemeinde steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist. <sup>3</sup>Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

